



Raiffeisen
CENTROBANK

Wertpapier - Verkaufsprospekt

vom 27. April 2006

für

*ASIAN WINNER 2 Garantiezertifikate (Indexkorb)
2006-2014*

*Nachtrag Nr. 7 gemäß § 10 Verkaufs-
prospektgesetz zum unvollständigen Wertpapier-
Verkaufsprospekt vom 28. August 2003 sowie
den ergänzenden Nachträgen gemäß § 11
Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz Nr. 32 vom
28. April 2004, Nr. 49 vom 13. Januar 2005,
Nr. 66 vom 27. Mai 2005, Nr. 67 vom 07. Juni
2005, Nr. 85 vom 20. März 2006 und Nr. 86
vom 26. April 2006*

Wertpapier-Verkaufsprospekt

vom 27. April 2006

Nachtrag Nr. 7 gemäß § 10 Verkaufsprospektgesetz zum unvollständigen Wertpapier-Verkaufsprospekt vom 28. August 2003 sowie den ergänzenden Nachträgen gemäß § 11 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz Nr. 32 vom 28. April 2004, Nr. 49 vom 13. Januar 2005, Nr. 66 vom 27. Mai 2005, Nr. 67 vom 07. Juni 2005, Nr. 85 vom 20. März 2006 und Nr. 86 vom 26. April 2006

RAIFFEISEN CENTROBANK Aktiengesellschaft,
Wien
emittiert

**auf den Inhaber lautende
Garantiezertifikate gemäß nachstehender Tabelle**

Emittentin:	Raiffeisen Centrobank AG
Volumen:	Bis zu EUR 5.000.000,00
Stückelung:	Nominale EUR 1.000,00
ISIN:	AT0000A00Q78
Emissionstag:	21.04.2006
Emissionspreis:	100 % + 3 % Ausgabeaufschlag
Laufzeit:	21.04.2006 – 22.04.2014
anfänglicher Berechnungstichtag:	21.04.2006
Rückzahlungstag:	22.04.2014
laufende Verzinsung:	keine
Tilgung: Nominale plus 100 % Partizipation, mindestens 108 % Kapitalgarantie:	Bei Fälligkeit Rückzahlung zum Nominale zuzüglich 100% Partizipation an der positiven durchschnittlichen Performance des Indexbaskets, mindestens jedoch 108% des Nominales.
Beobachtungstage:	14.04.2010/14.07.2010/14.10.2010/14.01.2011/14.04.2011/ 14.07.2011/14.10.2011/16.01.2012/16.04.2012/16.07.2012/ 15.10.2012/14.01.2013/15.04.2013/15.07.2013/14.10.2013/ 14.01.2014/14.04.2014

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
1. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	4
2. Informationen über Verlustrisiken bei Garantiezertifikaten	5
3. Allgemeine Informationen.....	7
4. Angaben über die Emittentin	10
Anhang 1 Bedingungen der Asian Winner 2 Garantiezertifikate (Indexkorb).....	13

1. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Garantiezertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Garantiezertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Garantiezertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder gekauft werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Garantiezertifikate sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der „Securities Act“) registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die Garantiezertifikate werden fortlaufend angeboten. Dem gemäß kann das Angebot oder der Verkauf von Garantiezertifikaten innerhalb der Vereinigten Staaten oder an US-Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit einen Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß Securities Act darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß Securities Act beigelegt ist.

Alle Handlungen in Bezug auf die Garantiezertifikate, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, haben in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Financial Services and Markets Act 2000 zu erfolgen. Jegliche im Zusammenhang mit der Ausgabe der Garantiezertifikate übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich nur weitergegeben werden, wenn der Empfänger die Voraussetzungen gemäß dem Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 erfüllt oder eine Person ist, an die solche Unterlagen in sonstiger Weise rechtmäßig aus- oder weitergegeben werden dürfen.

2. Informationen über Verlustrisiken bei Garantiezertifikaten

Allgemeine Risiken

Am Rückzahlungstag erhält der Inhaber von in diesem Prospekt beschriebenen Garantiezertifikaten automatisch von der Emittentin die Zahlung eines Betrages ("Rückzahlungsbetrag") in Euro. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages hängt vom/von den durch die jeweils maßgebliche Börse am Rückzahlungstag festgestellten Schlusskurs/en des/der den Garantiezertifikaten zugrunde liegenden Basiswerte/s ab.

Die Garantiezertifikate sind kapitalgarantierte Instrumente der Vermögensveranlagung. Die Rückzahlung des Nominales der Garantiezertifikate ist zu 108 % garantiert.

Der Inhaber von Garantiezertifikaten trägt jedoch das Risiko, dass sich die finanzielle Lage der Emittentin der Garantiezertifikate verschlechtert.

Nähere Informationen hinsichtlich eines etwaigen Anspruches auf Zahlung von Zinsen, Dividenden und/oder sonstigen laufenden Erträgen (wie z.B. eines Partizipationsbetrages) aus den Garantiezertifikaten sind aus den Bedingungen im Anhang ersichtlich.

Währungsrisiken

Wenn der in den Garantiezertifikaten verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung und/oder Währungseinheit berechnet wird oder sich der Wert der/des zugrunde liegenden Basiswerte/s in einer solchen fremden Währung oder Währungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko für den Inhaber von Garantiezertifikaten nicht allein von der Entwicklung des Wertes der/s Basiswerte/s, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen in den Währungsmärkten ab. Ungünstige Entwicklungen in Währungsmärkten können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich

- der Wert der erworbenen Garantiezertifikate
- der Börsenpreis der/s zugrunde liegenden Basiswerte/s und/oder
- der bei Fälligkeit zahlbare Rückzahlungsbetrag entsprechend **vermindert**.

Weitere wertbestimmende Faktoren

Der Wert eines Garantiezertifikates wird nicht nur von den Kursveränderungen der/s zugrunde liegenden Basiswerte/s bestimmt, sondern zusätzlich von einer Reihe weiterer Faktoren. Zu diesen Faktoren gehören u.a. die Laufzeit des Garantiezertifikates sowie die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) der/s zugrunde liegenden Basiswerte/s. Eine Wertminderung des Garantiezertifikates kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs der/s zugrunde liegenden Basiswerte/s konstant bleibt.

Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnchance

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Garantiezertifikaten anfallen, können – insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert – zu Kostenbelastungen führen, **die die mit dem Garantiezertifikat verbundene Gewinnchance extrem mindern können**. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Garantiezertifikates über alle beim Kauf oder Verkauf des Garantiezertifikates anfallenden Kosten.

Risikoausschließende oder –einschränkende Geschäfte

Da die während der Laufzeit abzuschließenden Geschäfte von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen abhängen, kann der Inhaber von Garantiezertifikaten nicht darauf vertrauen, dass er durch diese Geschäfte seine anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken kann. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Inhaber von Garantiezertifikaten ein entsprechender Verlust entsteht.

Handel in Garantiezertifikaten

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen, regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Garantiezertifikate zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber von Garantiezertifikaten keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Der Inhaber von Garantiezertifikaten kann daher nicht darauf vertrauen, dass er die Garantiezertifikate zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern kann. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen, wie sie in den Bedingungen der Garantiezertifikate definiert sind, ergeben.

Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Inhaber von Garantiezertifikaten den Erwerb der Garantiezertifikate mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Der Inhaber von Garantiezertifikaten sollte daher niemals darauf vertrauen, den Kredit aus Gewinnen von Garantiezertifikaten erzinzen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Beratung durch die Hausbank

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch die Bank oder den Finanzberater.

Einfluss von Geschäften, insbesondere von Hedginggeschäften der Emittentin auf die Garantiezertifikate

Die Emittentin ist jederzeit während der Laufzeit der Garantiezertifikate berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Garantiezertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Die Emittentin hat keine Verpflichtung, die Inhaber der Garantiezertifikate über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Inhaber der Garantiezertifikate müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung des Indexkurses und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung des Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den dem jeweiligen Garantiezertifikat zugrunde liegenden Basiswerten. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Garantiezertifikaten verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den entsprechenden Basiswerten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin – insbesondere die auf die Garantiezertifikate bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der zugrunde liegenden Basiswerte haben. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachhaltigen Einfluss auf den Wert der Garantiezertifikate bzw. auf die von dem Inhaber der Garantiezertifikate zu beanspruchende Auszahlungsverpflichtung hat.

3. Allgemeine Informationen

Verantwortung

Die Emittentin übernimmt gemäß § 13 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz die Prospekthaftung; sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Die Emittentin weist jedoch darauf hin, dass Ereignisse, die zu einem späteren Zeitpunkt eintreten, die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen beeinträchtigen können.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Garantiezertifikate ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Für Informationen, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind, lehnt die Emittentin jede Haftung ab.

Bereithaltung des Prospektes und sonstige Unterlagen

Dieser Prospekt und alle Nachträge dazu werden bei der Raiffeisen Centrobank AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien, Österreich, in ihrer Eigenschaft als Emittentin, bei der Börse Stuttgart AG und im Internet unter <http://www.rcb.at> zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten. Die in diesem Prospekt genannten Unterlagen, die die Emittentin betreffen, können ebenda eingesehen werden.

Der Prospekt ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Frankfurt am Main („BaFin“) als zuständiger Hinterlegungsstelle i.S.d. § 8 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes übermittelt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat den Prospekt lediglich auf formale Vollständigkeit geprüft. Eine Prüfung auf materielle Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht vorgenommen.

Auf die Bereithaltung des Prospektes und aller Nachträge dazu wird in einem überregionalen Börsenpflichtblatt hingewiesen.

Beginn des öffentlichen Angebots

Das öffentliche Angebot in der Bundesrepublik Deutschland beginnt am 27.04.2006; Notiz an der EUWAX ab 27.04.2006.

Anfänglicher Kaufpreis

Die Garantiezertifikate werden im Rahmen einer Daueremission begeben und von der Emittentin zum freibleibenden Verkauf gestellt. Der anfängliche Kaufpreis wird am Morgen des Tages des Beginns des öffentlichen Angebots festgesetzt. Danach wird er fortlaufend nach gewöhnlichen Marktbedingungen angepasst.

Verbriefung

Die Garantiezertifikate werden in einer Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b. öDepotgesetz verbrieft, die bei der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt wird.

Handel

Einbeziehung in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart AG (European Warrant Exchange - EUWAX) und in den Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse.

Besteuerung von Garantiezertifikaten

Die nachfolgende Darstellung bestimmter deutscher Steuervorschriften erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der angebotenen Garantiezertifikate notwendig sein können. Die Darstellung beruht auf den zum 28. August 2003 geltenden steuerlichen Vorschriften in Deutschland und bezieht sich ausschließlich auf die relevanten Vorschriften der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen und der sonstigen Einkünfte. Es werden nicht alle Aspekte dieser Steuerarten betrachtet. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen Steuerumstände einzelner Investoren.

1. Steuerliche Behandlung am Endfälligkeitstag durch den Ersterwerber

Bei dem Garantiezertifikat handelt es sich um eine Schuldverschreibung ohne Zinsschein nach § 20 Abs. 2 Nr. 4c dEStG, bei dem die Höhe des Ertrags von einem positiven Ereignis abhängt. Nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 dEStG i.d.F. seit dem Steueränderungsgesetz 2001 gilt der Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung als steuerpflichtiger Kapitalertrag (sog. Marktrendite)¹. Auf diesen Veräußerungserlös kann der Sparerfreibetrag in Höhe von EUR 1550 bei Ledigen und EUR 3100 bei Ehegatten Anwendung finden, wenn er nicht bereits durch andere steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen verbraucht ist.

Aufgrund der Fälligkeit des Einlösungsbetrags erst zum Ende der Laufzeit im Jahre 2011 führen die zwischenzeitlichen Feststellungen positiver Partizipationsbeträge nicht zu Zuflüssen dieser Beträge nach § 11 dEStG. Bei den festgestellten Werten handelt es sich nicht um gutgeschriebene Einnahmen, sondern lediglich um festgestellte Vermögenswerte, die zur Berechnung des endfälligen Einlösebetrags herangezogen werden.

2. Besteuerung von An- und Verkäufen des Garantiezertifikats

Für Erwerber (sowohl Erst- als auch Zweiterwerber), die das Garantiezertifikat vor Endfälligkeit veräußern, ist die Besteuerung aufgrund der Gesetzesänderung durch das dStÄndG 2001 nicht abschließend geklärt. Die weiter unten beschriebenen steuerlichen Rechtsfolgen orientieren sich an der steuerlichen Kommentarliteratur.

Nach Tz. 46 im BMF-Schreiben vom 27.11.2001, dBStBl 2001 I S. 986 werden Partizipationsscheine aus Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung von einem zugrunde liegenden Basiswert in Form eines Indexes abhängt (Index-Anleihen) und bei denen die Rückzahlung eines garantierten Kapitals vorgesehen ist, grundsätzlich auch von der Besteuerung der privaten Veräußerungsgeschäfte nach § 23 dEStG erfasst. Tz. 48 des vorbezeichneten BMF-Schreibens vom 27.11.2001 enthält für Partizipationsscheine, bei denen auch nur die teilweise Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zugesagt ist, jedoch die Aussage, dass deren Erträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 dEStG zu besteuern sind. Dies führt grundsätzlich zu dem Ergebnis, dass wegen der Subsidiarität der Besteuerung privater Veräußerungsgewinne in § 23 Abs. 2 dEStG gegenüber den Einkünften aus Kapitalvermögen sich die

¹ § 20 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 dEStG verdrängt § 20 Abs. 1 Nr. 7 dEStG als *lex specialis*, der vor der Gesetzesänderung im Jahre 2001 als Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Erträge beim Ersterwerber herangezogen werden konnte.

Besteuerung von Erträgen aus Index-Anleihen mit garantierter Kapitalrückzahlung ausschließlich nach den Regeln des § 20 Abs. 1 Nr. 7 dEStG richtet².

Da die Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 dEStG nach den Änderungen durch das dStÄndG 2001 durch die Besteuerung des § 20 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 dEStG verdrängt wird, stellt sich das bisher nicht durch die Rechtsprechung entschiedene Konkurrenzproblem, ob sich die Veräußerung einer Index-Anleihe mit garantierter Kapitalrückzahlung nunmehr weiter ausschließlich nach den Vorschriften über die Einkünfte aus Kapitalvermögen in § 20 dEStG richtet. Nach Stellungnahmen aus der Literatur³ richten sich die Besteuerungsfolgen ausschließlich nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4c dEStG. Folgt man dieser in der Literatur vertretenen Auffassung, hat dies die folgenden steuerlichen Konsequenzen:

- Ein Veräußerungsgewinn aus der Veräußerung des Garantiezertifikats an der Börse ist steuerpflichtig nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4c dEStG.
- Bei einem Verkauf des Garantiezertifikats mit Verlust führt der Verlust dann zu abzugsfähigen negativen Einkünften aus Kapitalvermögen, wenn der Verlust auf einer negativen Marktrendite beruht. Die deutsche Finanzverwaltung⁴ grenzt nicht abzugsfähige Kursverluste auf der Vermögensebene (z.B. aus dem Verlust oder Konkurs des Anleiheschuldners) von solchen Kursverlusten ab, die auf marktbedingten Kursschwankungen beruhen und zu abzugsfähigen negativen Einkünften führen. Im Einzelfall ist daher bei einem Verlust die Abzugsfähigkeit im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung näher zu überprüfen.
- Der Sparerfreibetrag nach § 20 Abs. 4 dEStG i.H.v. 1.550,00 € für Ledige und 3.100,00 € für Ehegatten findet Anwendung, wenn er nicht bereits durch andere steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen verbraucht ist.

3. Behandlung des Ausgabeaufschlags

Der Ausgabeaufschlag ist nach unserer Einschätzung den Anschaffungskosten zuzuschlagen, da es sich um Ankaufspesen handelt. Der Ersterwerber des Garantiezertifikats kann diese jedoch nach Meinung der deutschen Finanzverwaltung nicht steuermindernd von der Berechnung seiner Marktrendite abziehen⁵.

Nachteilige Rechtsänderungen, die auch rückwirkend in Kraft treten können, gehen nicht zu Lasten der Emittentin.

Vor einem Erwerb der Garantiezertifikate sollten interessierte Anleger sich in jedem Fall über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung und der Einlösung von Garantiezertifikaten beraten lassen. Dies gilt vor allem bezüglich aktueller Steuergesetzänderungen.

Die Risikoinformation und die allgemeinen Informationen zur Besteuerung in Deutschland sind nicht Bestandteil der nachfolgenden Bedingungen der Garantiezertifikate. Ansprüche des jeweiligen Inhabers von Garantiezertifikaten können hieraus nicht abgeleitet werden.

² Siehe *Haisch*, DSfR 2002, S. 247 (248).

³ Vgl. *Haisch*, DSfR 2002, S. 247 (248); *Hamacher/Feyerabend* in Korn, EStG, § 20, Rz. 210 f.

⁴ Siehe Verfügung der OFD Berlin v. 28.5.1998, Finanzrundschau 1998, S. 1139.

⁵ Siehe Verfügung der OFD Berlin v. 28.5.1998, Finanzrundschau 1998, S. 1139.

4. Angaben über die Emittentin

Firma, Gründung und Sitz

Die Centro Internationale Handelsbank AG wurde am 22. Oktober 1973 gegründet. In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 14. November 2001 wurde sie in Raiffeisen Centrobank AG umbenannt. Sitz der Gesellschaft ist Wien, Österreich. Sie ist eine Aktiengesellschaft gemäß österreichischem Aktiengesetz (öAktG). Die Gesellschaft ist beim Handelsgericht Wien unter der Firmenbuchnummer FN 117507 f eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist das Einlagen-, Kredit-, Giro-, Diskont- und das Depotgeschäft sowie die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks, der Handel mit Geldmarktinstrumenten, ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen und Valuten), Optionen und Finanzterminkontrakten, Wechselkurs- und Zinssatzinstrumenten sowie Wertpapieren und daraus abgeleiteten Instrumenten. Ferner das Garantiegeschäft, das sonstige Wertpapieremissionsgeschäft, das Loro-Emissionsgeschäft, das Kapitalfinanzierungsgeschäft, das Factoringgeschäft, der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt sowie die Vermittlung von Einlagen-, Kredit-, Garantie- und Devisenhandelsgeschäften. Im Bereich der Handelsgeschäfte werden in- und ausländische Handelsgeschäfte aller Art für eigene und fremde Rechnung – wobei keine offenen Positionen in der Form gehalten werden dürfen, dass Waren auf Lager gekauft werden – sowie Treuhandgeschäfte durchgeführt und abgewickelt.

Angaben über das Kapital der Emittentin

Zum 31. Dezember 2004 beträgt das gezeichnete Kapital EUR 47.598.850,00. Es ist eingeteilt in 655.000 Namensaktien zu je EUR 72,67.

Das gezeichnete Kapital ist in voller Höhe eingezahlt. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital bestehen daher nicht.

Konzernzugehörigkeit und Aktionärsstruktur

Die Raiffeisen Centrobank AG gehört dem Konzern der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG an. Zum 31. Dezember 2004 stellt sich die Aktionärsstruktur wie folgt dar:

- Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Österreich 99,99 %
- Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H. 0,01 %

Organe

Vorstand:

Sprecherin des Vorstandes:

Dr. Eva Marchart, Mittersteig 2/DG/II, A-1040 Wien

Mitglieder:

Mag. Alfred Michael Spiss, Berggasse 25, A-1090 Wien

Dr. Gerhard Grund, (seit 01.01.2002) Trennstraße 31, A-1140 Wien

Aufsichtsrat:

Vorsitzender:

Dr. Walter Rothensteiner, Generaldirektor, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Stellvertretender Vorsitzender:

Patrick Butler, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

KR Dr. Herbert Stepic, Generaldirektor-Stellvertreter, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Mitglieder:

KR Helfried Marek

Mag. Christian Teufl, Direktor-Stellvertreter, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Mag. Dr. Karl Sevelda, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Staatskommissäre:

Dr. Peter Braumüller, Gruppenleiter

Dr. Otto Plückhahn, Staatskommissär-Stellvertreter

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

Geschäftstätigkeit

Die Raiffeisen Centrobank ist eine seit 31 Jahren bestehende Spezialbank mit Sitz im Zentrum von Wien. Neben Internationalen Finanzierungen und allen Formen des Dokumentengeschäftes liegt ein weiterer Schwerpunkt im Bereich internationale Wertpapiere und derivative Produkte. Raiffeisen Centrobank zählt zu den führenden Wertpapierhäusern am österreichischen Kapitalmarkt und ist u.a. Mitglied der Wiener Börse, der Deutschen Börse, der SWX (Swiss Exchange), der VIRT-X, der EUWAX, der EUREX und der Borsa Italiana.

Wesentliche Gerichts- und Schiedsverfahren

Es sind keine Verfahren bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden anhängig, an denen die Emittentin als Partei beteiligt oder deren Gegenstand Vermögenswerte der Emittentin sind und von denen die Emittentin der Auffassung ist, dass sie im Einzelfall oder insgesamt geeignet sind, einen wesentlichen nachteiligen Effekt auf die finanzielle Gesamtsituation, das Kapital oder die Geschäftstätigkeit der Emittentin zu haben. Nach bestem Wissen der Emittentin ist mit der Einleitung solcher Verfahren durch Verwaltungsbehörden oder andere Dritte nicht zu rechnen.

Jüngster Geschäftsgang und Geschäftsaussichten

Für das Geschäftsjahr 2004 wurde der im Budget vorgesehene Jahresüberschuss erreicht. Ein wesentlicher Ergebnisbeitrag zu diesem Jahresüberschuss wurde vom Wertpapierbereich geleistet. Das Geschäftsjahr 2004 verlief zufriedenstellend.

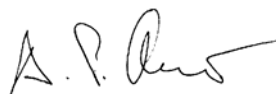
Für das Geschäftsjahr 2005 ist ein Jahresüberschuss budgetiert, der deutlich über dem Jahresüberschuss des Vorjahres liegt. Dieser budgetierte Jahresüberschuss wird im Wesentlichen von den Ergebnissen aus dem Geschäftsbereich Wertpapier zu erreichen sein. Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres 2005 ist der Geschäftsgang äußerst zufriedenstellend verlaufen.

Die Geschäftspolitik der Bank ist auf eine Stabilisierung der Ertragslage der Bank durch eine Ausweitung des provisionstragenden Wertpapier-Kundenhandels und der Aktivitäten auf Basis von Maklergeschäften gerichtet. Die Umsetzung dieser Strategie läuft weiterhin erfolgreich und wird im laufenden Geschäftsjahr fortgesetzt werden.

Abschlussprüfer

Abschlussprüfer ist die KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, A-1090 Wien, Kolingasse 19.

Wien, am 27., April 2006



RAIFFEISEN CENTROBANK Aktiengesellschaft

Wilhelm Celeda
Direktor

Mag. Patrik Steirer
Prokurist

Anhang 1 Bedingungen der Asian Winner 2 Garantiezertifikate (Indexkorb)

Emittentin:	Raiffeisen Centrobank AG
Volumen:	Bis zu EUR 5.000.000,00
Stückelung:	Nominale EUR 1.000,00
ISIN:	AT0000A00Q78
Emissionstag:	21.04.2006
Emissionspreis:	100 % + 3 % Ausgabeaufschlag
Laufzeit:	21.04.2006 – 22.04.2014
anfänglicher Berechnungstichtag:	21.04.2006
Rückzahlungstag:	22.04.2014
laufende Verzinsung:	keine
Tilgung Nominale plus 100 % Partizipation, mindestens 108 % Kapitalgarantie:	Bei Fälligkeit Rückzahlung zum Nominale zuzüglich 100% Partizipation an der positiven durchschnittlichen Performance des Indexbaskets, mindestens jedoch 108% des Nominales.
Beobachtungstage:	14.04.2010/14.07.2010/14.10.2010/14.01.2011/14.04.2011/ 14.07.2011/14.10.2011/16.01.2012/16.04.2012/16.07.2012/ 15.10.2012/14.01.2013/15.04.2013/15.07.2013/14.10.2013/ 14.01.2014/14.04.2014

§ 1 Form und Nennwert der Wertpapiere

1. Die RAIFFEISEN CENTROBANK AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien (die „Emittentin“) begibt mit Emissionsvaluta 21.04.2006 gemäß diesen Bedingungen zum Nominale bis zu EUR 5.000.000,00 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen auf den Indexbasket (§ 3 dieser Bedingungen). Die Schuldverschreibungen werden in Stückelungen zu je Nominale EUR 1.000,00 begeben. Eine Schuldverschreibung verbrieft das Recht auf Tilgung zum Nennwert zuzüglich einer von der positiven durchschnittlichen Entwicklung des Indexbaskets abhängigen Partizipation (§ 6 dieser Bedingungen), mindestens jedoch zu 108 % des Nominales zu Endfälligkeit (§ 5 dieser Bedingungen). Es erfolgt keine Verzinsung für die Schuldverschreibungen.
2. Die Schuldverschreibungen notieren in Euro und werden in Euro gehandelt.

§ 2 Sammelverwahrung

1. Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gem. § 24 Depotgesetz (BGBL Nr. 424/1969 i.d.g.F.) dargestellt. Ein Anspruch auf Ausfolgung der Schuldverschreibungen in Form von effektiven Stücken besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG als Wertpapiersammelbank hinterlegt.
2. Die Schuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile übertragbar. Im Effekten giroverkehr sind sie einzeln übertragbar.

3. Ein Anspruch auf Ausfölgung von effektiven Schuldverschreibungen besteht nicht.

§ 3 Zusammensetzung des Basiswerts

Der Indexbasket setzt sich zum Laufzeitbeginn wie folgt zusammen:

Index _i	Gewichtun g	Bloomberg Code	Börse	verwandte Börse
Nikkei 225®	1/4	NKY	Tokyo Stock Exchange	Osaka Securities Exchange
Korea Kospi 200®	1/4	KOSPI2	Korea Stock Exchange	Korea Futures Exchange
Hang Seng®	1/4	HSI	Hong Kong Stock Exchange	Hong Kong Futures Exchange
MSCI Taiwan®	1/4	TAMSCI	Taiwan Stock Exchange	TAIFEX

§ 4 Laufzeit, Zeichnungsbeginn

Die Laufzeit beginnt am 21. April 2006 und endet am 22. April 2014 (exkl.). Die Zeichnungsfrist beginnt am 29. März 2006.

§ 5 Tilgung

Die Tilgung der Schuldverschreibungen erfolgt zur Gänze am 22. April 2014 („Rückzahlungstag“) entweder

- (1) zu 108 % des Nennwertes oder
- (2) zum höheren Rückzahlungsbetrag in Höhe vom Nennwert zuzüglich einer 100 %igen Partizipation an der positiven durchschnittlichen Entwicklung des Indexbaskets.

§ 6 Rückzahlungsbetrag

Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet:

- (1) Der Inhaber der Schuldverschreibung erhält am Fälligkeitstag (22.04.2014) entweder 108 % des Nennwertes oder er erhält zuzüglich zum Nennwert (100 %) eines von der Entwicklung der im Indexbasket enthaltenen Indices abhängigen Partizipationsbetrages in Euro.
- (2) Die Beobachtungstage sind – vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 7 oder wie nachstehend:

14.04.2010/14.07.2010/14.10.2010/14.01.2011/14.04.2011/14.07.2011/14.10.2011/
16.01.2012/16.04.2012/16.07.2012/15.10.2012/14.01.2013/15.04.2013/15.07.2013/
14.10.2013/14.01.2014/14.04.2014

Sollte ein Beobachtungstag kein Handelstag sein, wird er auf den nächsten darauf folgenden Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt.

- (3) Der **Rückzahlungsbetrag** errechnet sich nach der folgenden Formel als Betrag in Euro je ASIAN WINNER 2 Garantiezertifikat im Nominalbetrag von Euro 1.000,00:

$$\text{Nominale} + \text{Nominale} \times \text{Max} \left(8\%, 100\% \times \frac{1}{17} \times \frac{1}{4} \times \sum_{t=1}^{17} \sum_{i=1}^4 \frac{\text{Index}_t^i - \text{Index}_0^i}{\text{Index}_0^i} \right)$$

wobei:

- $\text{Index}_t^i =$ Offizieller Schlusskurs des Index i ($i=1,2,3,4$) am jeweiligen vierteljährlichen Beobachtungstag t ($t= 1, \dots, 17$)
- $\text{Index}_0^i =$ Offizieller Schlusskurs des Index i ($i=1,2,3,4$) am anfänglichen Berechnungsstichtag (21.04.2006)^{*)}

*) Die am anfänglichen Berechnungsstichtag veröffentlichten Startwerte der in dem Basket enthaltenen Indices werden auf der Homepage der Emittentin <http://www.rcb.at> bekannt gemacht.

§ 7 Anpassungsregelungen

- (1) Wenn der anfängliche Berechnungsstichtag oder einer der jeweiligen Beobachtungstage – mit Ausnahme des letzten Beobachtungstages – in Bezug auf einen der im Basket enthaltenen Indices kein Handelstag ist oder an diesem Tag eine Marktstörung vorliegt,
 - a) bleibt hinsichtlich jener Indices, die von dieser Störung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgesetzte Beobachtungstag der jeweilige Beobachtungstag;
 - b) wird hinsichtlich jener Indices, die von dieser Störung betroffen sind, der jeweilige Beobachtungstag auf den nächstfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Dauert die Marktstörung länger an und hat sich dadurch der jeweilige Beobachtungstag um acht hintereinander liegende Handelstage verschoben und dauert die Marktstörung weiterhin an,
 - gilt dieser achte Tag als der jeweilige Beobachtungstag, und
 - es wird ein Ersatzindex festgesetzt, dessen Berechnung in Übereinstimmung mit der Art und Weise der Berechnungen und der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse und Aktien des Index, wie sie zum Zeitpunkt der letzten Veröffentlichung bzw. unmittelbar vor der Veränderung des Index, die für die Entscheidung der Emittentin, einen Ersatzindex zu berechnen, maßgeblich war, erfolgt.
- (2) Wenn der letzte Beobachtungstag in Bezug auf einen der im Basket enthaltenen Indices kein Handelstag ist oder an diesem Tag eine Marktstörung vorliegt,
 - c) bleibt hinsichtlich jener Indices, die von dieser Störung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgesetzte Beobachtungstag der jeweilige Beobachtungstag;
 - d) wird hinsichtlich jener Indices, die von dieser Störung betroffen sind, der letzte Beobachtungstag auf den nächstfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Dauert die Marktstörung länger an und hat sich dadurch der letzte Beobachtungstag um drei hintereinander liegende Handelstage verschoben und dauert die Marktstörung weiterhin an,
 - gilt dieser dritte Tag als der letzte Beobachtungstag, und

- es wird ein Ersatzindex festgesetzt, dessen Berechnung in Übereinstimmung mit der Art und Weise der Berechnungen und der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse und Aktien des Index, wie sie zum Zeitpunkt der letzten Veröffentlichung bzw. unmittelbar vor der Veränderung des Index, die für die Entscheidung der Emittentin, einen Ersatzindex zu berechnen, maßgeblich war, erfolgt.
- (3) „**Handelstag**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ein Tag in Bezug auf den Index, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Index Sponsor den Index veröffentlicht; und (ii) die relevante Börse (§ 7(6)) und die verwandte Börse (§ 7(6)) für den regulären Handel geöffnet sind. Bei der Bestimmung des Handelstages wird jeder der im Basket enthaltenen Indices unabhängig von den anderen Indices im Basket behandelt.
- (4) Der „**anfängliche Berechnungstichtag**“ ist der 21. April 2006. Sollte der anfängliche Berechnungstichtag kein Bankgeschäftstag sein, verschiebt er sich auf den nächsten darauffolgenden Bankgeschäftstag.
- (5) Ein „**Bankgeschäftstag**“ ist jener Tag, an dem die Geschäftsbanken in Österreich sowie das TARGET System (einschließlich Devisenmärkte) geöffnet sind und Zahlungen abgewickelt werden.
- (6) Die „**Börse**“ und die „**verwandte Börse**“ sind jene Börsen, die in der Spalte „Börse“ bzw. „verwandte Börse“ in der Tabelle im § 3 in Bezug auf den jeweiligen Index als solche angegeben sind.
- (7) Sollte der Rückzahlungstag kein Bankgeschäftstag sein, wird dieser Tag auf den nächsten darauf folgenden Bankgeschäftstag verschoben.

§ 8 Nachfolgesponsor; Nachfolgeindex; Ersatzindex

- (1) Für den Fall, dass der Index
- a) nicht von seinem im § 3 bezeichneten Index Sponsor, sondern von einem Nachfolgesponsor berechnet und veröffentlicht wird, der von der Emittentin als solcher akzeptiert wird; oder
 - b) durch einen Nachfolgeindex ersetzt wurde, der nach Ansicht der Emittentin in der Art und Weise seiner Berechnung dem betreffenden Index ähnlich ist;
- so wird dieser vom Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index oder dieser Nachfolgeindex als neuer Index betrachtet und ersetzt den jeweiligen Index gemäß § 3.
- (2) Wenn der Index Sponsor (oder der Nachfolgesponsor)
- a) am oder unmittelbar vor dem jeweiligen Beobachtungstag
 - (i) eine wesentliche Änderung hinsichtlich der Art und Weise der Berechnung bzw. Berechnungsmethode in Bezug auf einen Index vornimmt, oder
 - (ii) die Kalkulation eines Index endgültig einstellt und kein Nachfolgesponsor bestimmt wurde,
 bzw.
 - b) am jeweiligen Beobachtungstag mit der Kalkulation und Veröffentlichung eines Index in Verzug gerät,

so kann die Emittentin den betreffenden Index unter Berücksichtigung der Art und Weise der Berechnung und der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse und Aktien des Index, wie sie zum Zeitpunkt der letzten Veröffentlichung bzw. unmittelbar vor der Veränderung des Index galt, selbst bestimmen („Ersatzindex“) und den Rückzahlungsbetrag auf dessen Basis berechnen.

§ 9 Verzinsung

Es erfolgt keine Verzinsung für die Schuldverschreibungen.

§ 10 Basiswert

Den Basiswert bilden die in der Tabelle im § 3 angeführten Indizes.

Disclaimer:

1. Nikkei 225® Index:

The Nikkei Stock Average (the "Index") is an intellectual property of Nihon Keizai Shimbun, Inc. (the „Index Sponsor“). "Nikkei", "Nikkei Stock Average" and "Nikkei 225" are the service marks of the Index Sponsor. The Index Sponsor reserves all the rights, including copyright, to the index.

The Product is not in any way sponsored, endorsed or promoted by the Index Sponsor. The Index Sponsor does not make any warranty or representation whatsoever, express or implied, either as to the results to be obtained as to the use of the Index or the figure as which the Index stands at any particular day or otherwise. The Index is compiled and calculated solely by the Index Sponsor. However, the Index Sponsor shall not be liable to any person for any error in the Index and the Index Sponsor shall not be under any obligation to advise any person, including a purchase or vendor of the Product, of any error therein.

In addition, the Index Sponsor gives no assurance regarding any modification or change in any methodology used in calculating the Index and is under no obligation to continue the calculation, publication and dissemination of the Index.

2. Korea Kospi 200® Index:

The Product is not in any way sponsored, endorsed, sold or promoted by the Index Sponsor (Korea Stock Exchange). The Index Sponsor does not make any warranty or representation whatsoever, express or implied, to the owners of the Product or any member of the public regarding the advisability of investing in securities generally or in the Product particularly or the ability of the Index to track general stock market performance. The Index Sponsor has no obligation to take the needs of the owners of the Product into consideration in determining, composing or calculating the Index. The Index Sponsor is not responsible for and has not participated in the determination of the prices and amount of the Product or the timing of the issuance or sale of the Product or in the determination or calculation of the equation by which the Product is to be converted into cash. The Index Sponsor has no obligation or liability in connection with the administration, marketing or trading of the Product.

The Index Sponsor does not guarantee the accuracy and/or the completeness of the Index or any data included therein and the Index Sponsor shall have no liability for any errors, omissions, or interruptions therein. The Index Sponsor makes no warranty, express or implied, as to results to be obtained by owners of the Product, or any other person or entity from the use of the Index or any data included therein. The Index Sponsor makes no express or implied warranties, and expressly disclaims all warranties of merchantability or fitness for a particular purpose or use with respect to the Index or any data included therein. Without limiting any of the foregoing, in no event shall the Index Sponsor have any liability for any special, punitive, indirect, or consequential damages (including lost profits), even if notified of the possibility of such damages.

3. MSCI Taiwan® Index:

Dieses Produkt wird von Morgan Stanley Capital International Inc. ("MSCI") einschließlich der verbundenen Unternehmen, der Informanten oder Dritter, die mit der Sammlung, Verarbeitung oder Erstellung eines MSCI Index befasst sind (gemeinsam die "MSCI Gesellschaften") nicht gesponsert, unterstützt, verkauft oder gefördert. MSCI Indices stehen im ausschließlichen Eigentum von MSCI, zu deren Verwendung Raiffeisen Centrobank AG für dieses Produkt die Genehmigung erteilt worden ist. MSCI und MSCI Indexnamen sind Dienstleistungszeichen von MSCI, einschließlich der verbundenen Unternehmen. Keine der MSCI Gesellschaften gibt gegenüber den Inhabern der Papiere oder der Öffentlichkeit eine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung dahingehend ab, ob es ratsam ist, in dieses Produkt zu investieren, oder in wieweit der MSCI Index geeignet ist, die allgemeine Entwicklung auf dem Aktienmarkt nachzuvollziehen.

MSCI oder verbundene Unternehmen sind die Lizenzgeber für Waren- oder Dienstleistungszeichen sowie für MSCI Indices, welche von MSCI ermittelt, zusammengestellt und berechnet werden, ohne Rücksicht auf das Produkt oder den Emittenten oder Inhaber dieser Produkte. Die MSCI Gesellschaften haben bei der Ermittlung, Zusammenstellung und Berechnung keinerlei Verpflichtung, die Bedürfnisse der Emittenten oder Inhaber der Produkte zu berücksichtigen. Die MSCI Gesellschaften sind für die Bestimmung des Ausgabezeitpunkts, der Emissionspreise oder der Mengen der zu emittierenden Papiere nicht verantwortlich und waren daran oder an der Ermittlung oder Berechnung der Formel, nach der das Produkt zu liquidieren ist, nicht beteiligt. Die MSCI Gesellschaften haben keine Verpflichtung oder Haftung in Zusammenhang mit der Verwaltung oder Vermarktung des Produkts oder dem Handel damit.

Die MSCI Gesellschaften übernehmen keine Garantie für die Genauigkeit und/oder die ununterbrochene Berechnung der MSCI Indices oder jeglicher darin enthaltener Daten. Die MSCI Gesellschaften geben keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung betreffend der Ergebnisse ab, die von den Emittenten, Inhabern oder jeder anderen natürlichen oder juristischen Person aus der Verwendung des Index oder jeglicher darin enthaltener Daten zu erzielen sind. Die MSCI Gesellschaften haften niemandem gegenüber für Fehler im MSCI Index oder jeglicher darin enthaltener Daten. Die MSCI Gesellschaften geben keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung für die Markttauglichkeit des MSCI Index oder jeglicher darin enthaltener Daten oder betreffend der Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Verwendung ab und lehnen ausdrücklich jegliche diesbezüglichen Gewährleistungen ab. Ohne Einschränkung des Vorstehenden haften die MSCI Gesellschaften auf keinen Fall für entgangenen Gewinn oder für besondere Schäden, zufällige Schäden strafweise Schadenersatzleistungen, indirekte Schäden oder Folgeschäden, selbst wenn sie von der Möglichkeit solcher Schäden in Kenntnis gesetzt worden sein sollte.

4. Hang Seng® Index:

The Hang Seng Index (the "Index") is published and compiled by HSI Services Limited (the "Index Sponsor") pursuant to a licence from Hang Seng Data Services Limited (both the "Index Sponsors"). The mark and name "Hang Seng Index" is proprietary to Hang Seng Data Services Limited. HSI Services Limited and Hang Seng Data Services Limited have agreed to the use of, and reference to, the Index by Raiffeisen Centrobank AG in connection with the Asian Winner 2 (the "Product"), but neither HSI Services Limited nor Hang Seng Data Services Limited warrants or represents or guarantees to any broker or holder of the Product or any other person the accuracy or completeness of the Index and its computation or any information related thereto and no warranty or representation or guarantee of any kind whatsoever relating to the Index is given or may be implied. The process and basis of computation and compilation of the Index and any of the related formula or formulae, constituent stocks and factors may at any time be changed or altered by HSI Services Limited without notice. No responsibility or liability is accepted by the Index Sponsors in respect of the use of and/or reference to the Index in connection with the Product, or for any inaccuracies, omissions, mistakes or errors of the Index Sponsors in the computation of the Index or for any economic or other loss which may be directly or indirectly sustained by any broker or holder of the Product or any other person dealing with the Product as a result thereof and no claims, actions or legal proceedings may be brought against the Index Sponsors in connection with the Product in any manner whatsoever by any broker, holder or other person dealing with the Product. Any broker, holder or other person dealing with the Product does so therefore in full knowledge of this disclaimer and can place no reliance whatsoever on the Index Sponsors. For the

avoidance of doubt, this disclaimer does not create any contractual or quasi-contractual relationship between any broker, holder or other person and the Index Sponsors must not be construed to have created such relationship.

§ 11 Auszahlungen

Die Auszahlung des jeweiligen Betrages erfolgt ausschließlich in Euro bzw. in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Republik Österreich ist.

§ 12 Marktstörung, Ersatzindex

1. Eine „**Marktstörung**“ bedeutet das (A) innerhalb der letzten Stunde vor dem Feststellungszeitraum eintreten oder Bestehen einer – nach billigem Ermessen der Emittentin – wesentlichen (i) Handelsunterbrechung, oder (ii) Börse-Unterbrechung, hinsichtlich einer der in dem Basket enthaltenen Aktien bzw. der in den Indices enthaltenen Aktien an der jeweiligen Börse, oder (B) eine „frühere Schließung“ in Bezug auf die Aktie bzw.
 - a. in Bezug auf Aktien, die 20 % oder mehr des betreffenden Index abbilden; oder
 - b. in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den jeweiligen Index an einer verwandten Börse;
2. Eine „Handelsunterbrechung“ bedeutet jede Suspendierung oder Einschränkung des Handels (ebenso eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Börse oder der „verwandten Börse“ vorgegebene Grenzen überschreiten) in den Aktien bzw. in den in den Indices enthaltenen Aktien an der Börse oder in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf die jeweilige Aktie bzw. auf die jeweilige in den Indices enthaltene Aktie an der verwandten Börse.
3. Eine „Börse-Unterbrechung“ bedeutet den Eintritt eines Ereignisses, das keine „frühere Schließung“ ist und – nach billigem Ermessen der Emittentin – generell Marktteilnehmer stört oder einschränkt,
 - a. Transaktionen durchzuführen oder Marktpreise hinsichtlich der jeweiligen Aktie bzw. der jeweiligen in den Indices enthaltenen Aktie an der Börse zu erhalten oder
 - b. Transaktionen durchzuführen oder Marktpreise hinsichtlich der Termin- oder Optionskontrakte mit Bezug auf die jeweilige Aktie bzw. auf die jeweilige in den Indices enthaltene Aktie an der verwandten Börse zu erhalten.
4. Eine „frühere Schließung“ bedeutet die außerplanmäßige Schließung der Börse oder der verwandten Börse an einem Börseschäftstag, wenn die Bekanntmachung dieser Schließung nicht zumindest eine Stunde vor
 - a. dem tatsächlichen Handelsschluss an dieser Börse oder verwandten Börse an diesem Börseschäftstag, oder
 - b. einem früher eintretenden Annahmeschluss am jeweiligen Börseschäftstag für die Entgegennahme von Orders an der Börse oder der verwandten Börse erfolgt.
5. Der „Feststellungszeitraum“ ist der offizielle Handelsschluss an der relevanten Börse.
6. Ein „**Börseschäftstag**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ein Tag in Bezug auf den Index, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Index Sponsor den Index veröffentlicht; und (ii) die relevante Börse (§ 7(6)) und die verwandte Börse (§ 7(6)) für den regulären Handel geöffnet sind, ungeachtet dessen, dass eine Börse oder verwandte Börse vor dem üblichen Geschäftsschluss für den regulären Handel an Werktagen schließt. Bei der Bestimmung des Börseschäftstages wird jeder der im Basket enthaltenen Indices unabhängig von den anderen Indices im Basket behandelt.

7. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 16 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

§ 13 Aufstockung; Rückkauf

1. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Schuldverschreibungen mit (gegebenenfalls bis auf den Beginn der Ausübungsfrist) gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Inhaber von Schuldverschreibungen davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 14 Zahlstelle

1. Zahlstelle ist die Raiffeisen Centrobank AG. Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen depotführende Stelle.
2. Die Emittentin ist berechtigt, zusätzliche Zahlstellen zu ernennen oder deren Ernennung zu widerrufen. Ernennungen und Widerrufe werden gemäß § 16 bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle und etwaige weitere Annahmestellen handeln als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und stehen nicht in einem Auftrags- und Treuhandverhältnis zu den Inhabern von Schuldverschreibungen.
4. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verletzt hat.

§ 15 Ersetzung der Emittentin

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Abs. 2 jederzeit während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 16 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Bedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Schuldverschreibungen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Bedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 15 jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Bedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Schuldverschreibungen befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Bedingungen (außer in diesem § 15) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a. sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Inhaber von Schuldverschreibungen wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;

- b. die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Inhaber von Schuldverschreibungen die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 16 veröffentlicht wurde;
 - c. die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 15 erneut Anwendung.

§ 16 Börseeinführung

Die Einbeziehung in den Geregelteten Freiverkehr an der Wiener Börse und in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart AG (European Warrant Exchange - EUWAX) wird ehest möglichst beantragt.

§ 17 Bekanntmachungen

1. Alle Bekanntmachungen, die die Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen rechtsgültig im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer gesonderten Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen bedarf es nicht.
2. Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 18 Verjährung

Die Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen und Partizipationsbeträgen verjähren nach drei Jahren. Der Anspruch auf die Rückzahlung des Nominales der Schuldverschreibungen verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 19 Prospektpflicht

Die Schuldverschreibungen werden in Österreich öffentlich angeboten. Sie werden in Form einer Daueremission begeben und unterliegen in Österreich gem. §17b Abs. 2 KMG iVm § 3 Abs. 1 Z. 3 KMG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2003 nicht der Prospektpflicht. In Deutschland wird ein Prospekt nach dem Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz erstellt und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) hinterlegt. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht prüft den Prospekt lediglich auf formale Vollständigkeit. Eine Prüfung auf materielle Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht vorgenommen.

§ 20 Sicherstellung

Die Emittentin haftet für alle Verpflichtungen aus der Begebung der Schuldverschreibungen mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 21 Haftungsausschluss

Die Emittentin übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und dauerhafte Berechnung der von den maßgeblichen Börsen kalkulierten Indizes.

§ 22 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach österreichischem Recht.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 24 Schlussbestimmungen

1. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen
 - a. offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie
 - b. widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungenohne Zustimmung der Inhaber von Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber von Schuldverschreibungen zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Inhaber von Schuldverschreibungen nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 16 bekannt gemacht.
2. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
3. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Schuldverschreibungen anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Inhaber von Schuldverschreibungen zu tragen und zu zahlen.